

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Bezirksvertretung Mitte	13.01.2011	öffentlich
Sozial- und Gesundheitsausschuss	25.01.2011	öffentlich
Stadtentwicklungsausschuss	25.01.2011	öffentlich
Haupt- und Beteiligungsausschuss	27.01.2011	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	27.01.2011	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Aufhebung der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlage "Stadthalle Bielefeld" vom 27.06.2008 in der Fassung vom 02.07.09 und Bericht zu den Maßnahmen im Stadthallen-Umfeld

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

BV Mitte, 05.06.08, TOP 8, DS-Nr. 5270; 28.05.09, TOP 19, DS-Nr. 6895
 SGA, 10.06.08, TOP 9, DS-Nr. 5270; 09.06.09, TOP 15, DS-Nr. 6895
 UStA, 20.05.08, TOP 23.2, DS-Nr. 5270; 16.06.09, TOP 6, DS-Nr. 6895
 HA, 19.06.08, TOP 9, DS-Nr. 5270; 18.06.09, TOP 6, DS-Nr. 6895
 Rat der Stadt, 19.06.08, TOP 17, DS-Nr. 5270; 25.06.09, TOP 5, DS-Nr. 6895

Beschlussvorschlag:

Die Bezirksvertretung Mitte, der Stadtentwicklungsausschuss, der Sozial- und Gesundheitsausschuss und der Haupt- und Beteiligungsausschuss empfehlen dem Rat der Stadt die beigefügte Satzung zu beschließen.

Der Rat beschließt die als Anlage beigefügte Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlage „Stadthalle Bielefeld“ vom 27.08.2008 in der Fassung vom 02.07.2009.

Der Bericht zu den ordnungsrechtlichen Maßnahmen im Stadthallen-Umfeld wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Aufhebung der Satzung

Die Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlage „Stadthalle Bielefeld“ hat sich seit ihrem Erlass Mitte 2008 grundsätzlich als wirksames Instrument zur Eindämmung des übermäßigen Alkoholkonsums und den damit verbundenen Nebenerscheinungen (Vermüllung, Urinieren in der Öffentlichkeit, Belästigung von Passanten/-innen) erwiesen.

Das OLG Hamm hat allerdings in den Gründen seines Beschlusses vom 04.05.2010 festgestellt, dass die in der o.g. Satzung enthaltene Bestimmung über das generelle Verbot des Konsumierens von Alkohol in öffentlichen Grünanlagen rechtswidrig und damit nichtig ist.

Eine weitere Ahndung von Verstößen gegen das allgemeine Alkoholverbot wäre nicht erfolgversprechend, da davon auszugehen ist, dass in vergleichbaren Verfahren entsprechend entschieden würde.

Seit dem Bekanntwerden der obergerichtlichen Entscheidung des OLG Hamm werden daher die zuständigen Ordnungskräfte nicht mehr auf der Grundlage der o.g. Satzung tätig. Die Kontrollgänge selbst wurden aber nicht reduziert, d.h. die Ordnungskräfte sind nach wie vor mehrmals täglich vor Ort. Als Grundlage für ein Einschreiten wird – falls erforderlich – u.a. die allgemeine OBVO (s.u.) herangezogen.

Aufgrund der derzeitigen Rechtslage ist es den Kommunen in NRW nicht ermöglicht, durch Satzung den Alkoholkonsum im öffentlichen Raum (hier konkret bezogen auf die Grünanlage Stadthalle) wirksam zu untersagen. Vor diesem Hintergrund ist die Aufhebung der Satzung folgerichtig und dient der Rechtsklarheit.

Flankierende ordnungsrechtliche Maßnahmen

Seit Bekanntwerden der o.g. Gerichtsentscheidung ist ein gewisses Anwachsen der sich auf der Grünfläche aufhaltenden Personengruppe zu beobachten. Insofern stellt sich die Frage, wie auch nach Aufhebung der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlage „Stadthalle Bielefeld“ gewährleistet werden kann, dass die erzielten Erfolge gesichert werden und nicht die vor Jahren herrschenden Zustände erneut eintreten.

Anzumerken ist allerdings, dass in den letzten Monaten – d.h. seitdem die Satzung in der Praxis bereits nicht mehr zur Anwendung kommt - selbst an sommerlichen Tagen maximal 30-40 Personen dort angetroffen wurden. Dies ist weit entfernt von den seinerzeitigen Verhältnissen, die u.a. zur Einführung der Satzung geführt hatten.

Auf Einladung des Umweltdezernates wurde die Situation im Stadthallenumfeld in zwei Terminen mit folgenden, vor Ort tätigen Institutionen erörtert: Landes- und Bundespolizei, MoBiel, Stadthallen Betriebs GmbH, Drogenberatung, Ev. Sozialdienst Bethel und Aidshilfe. Seitens der Verwaltung waren Rechts- und Ordnungsamt sowie seitens des Sozialamtes Herr Niekamp als Projektkoordinator für das Dezernat 5 vertreten.

Alle Beteiligten teilen die Einschätzung, dass bislang keine gravierende Verschlechterung im Umfeld der Stadthalle eingetreten ist – dass es aber auch erklärtes Ziel sein muss, die bislang erzielten Erfolge zu sichern.

Als positiv wurde festgehalten, dass die sozialen Angebote weiter gut wahrgenommen werden. Die Träger dieser Angebote, wie zum Beispiel die Drogenberatung, die Aids-Hilfe und der Sozialdienst Bethel (Kava) stehen in engem Kontakt zum Sozialdezernat, um auch weiterhin eine optimale Gestaltung dieser Angebote zu gewährleisten. Hier besteht durch die Aufhebung der Satzung kein besonderer Handlungsbedarf.

Daher wurde der weitere Fokus der Betrachtung auf den ordnungsrechtlichen Rahmen gelegt. Ein Einschreiten der Ordnungsbehörde ist nach wie vor auf der Grundlage der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Bielefeld (OBVO) möglich. Bei Vorliegen entsprechender Verstöße können in begründeten Einzelfällen auch präventive ordnungsrechtliche Maßnahmen, wie zum Beispiel Platzverweise zur Verhinderung weiterer Ordnungswidrigkeiten, ausgesprochen und durchgesetzt werden. Dabei ist zu beachten, dass nach der OBVO gegen Alkoholkonsum nur in Verbindung mit störenden Ereignissen vorgegangen werden kann. Darüber hinaus können auch bei Vorliegen von Verstößen gegen andere Rechtsnormen (Landeshundegesetz NRW, Landesimmissionsschutzgesetz NRW, Ordnungsbehördengesetz NRW etc.) Maßnahmen ergriffen werden.

Vor dem Hintergrund der neuen Situation ohne das Instrument der jetzt aufzuhebenden Satzung sind die Möglichkeiten des künftigen Vorgehens insbesondere unter dem Blickwinkel der ordnungsrechtlichen Handlungsoptionen geprüft worden. Ordnungsamt und Polizei haben sich über eine nach wie vor klare Präsenz an der Stadthalle ab dem kommenden Frühjahr verständigt. Es ist geplant, die Situation zunächst zu beobachten, um je nach Entwicklung der dortigen „Szene“ entsprechend deutlich reagieren zu können. Auch die von der moBiel GmbH und der Stadthalle beauftragte Sicherheitsfirma sorgt mit ihrer fast ständigen Anwesenheit für positive Effekte im Bereich des Stadtbahneingangs. Die Stadthalle übt in ihrem Zuständigkeitsbereich das Hausrecht aus. Mit dem neuen Betreiber des ehemaligen Hotels Mövenpick soll Anfang des Jahres Kontakt aufgenommen werden. Insgesamt haben sich Polizei und Ordnungsbehörde aufgrund der Ordnungspartnerschaft Stadtwache darauf verständigt, in enger Abstimmung zu agieren.

Erörtert wurden darüber hinaus weitere Maßnahmen:

a) Privatisierung der bislang öffentlichen Grünfläche

Eine Privatisierung würde bedeuten, die Freiflächen der Stadthalle zuzuordnen, die dann (privatrechtliches) Hausrecht ausüben könnte - dergestalt, dass der Aufenthalt auf der Grünfläche untersagt oder aber an bestimmte Regelungen wie z.B. ein Alkoholverbot geknüpft wird. Diese Idee wurde allerdings bereits Anfang 2008 verworfen. Da die Freifläche von einer nicht eingegrenzten Allgemeinheit genutzt werden kann, setzt die verbindliche Bauleitplanung (hier auch der neue, noch nicht rechtskräftige Bebauungsplan) die Flächen insgesamt als öffentliche Grünflächen fest (zz. teilweise noch als öffentliche Verkehrsfläche). Außerdem wären wohl, wie beim Bau der Ausstellungshalle, Städtebaufördermittel in nicht unerheblicher Höhe zurückzuzahlen. Zudem wäre die Verwendung für Stadthallenzwecke schwer begründbar. Auch aus grundsätzlichen Erwägungen hält die Verwaltung eine Privatisierung dieser Flächen, die eigentlich für die Öffentlichkeit vorgesehen sind, nicht für erstrebenswert.

b) Einrichtung eines Kinderspielplatzes

Die Einrichtung eines Kinderspielplatzes würde bedeuten, dass dort ein generelles Alkoholverbot entsprechend der OBVO greift, weshalb diese Idee schon früher einmal in die Diskussion um das Stadthallenumfeld eingebracht wurde.

Allerdings ist zu berücksichtigen, dass sicherlich nicht die gesamte Grünfläche zum Kinderspielplatz entwickelt werden könnte, und für die verbleibenden Freiflächen das mit dieser Regelung angestrebte Alkoholverbot nicht zum Tragen kommen würde. Außerdem sprechen die Rahmenbedingungen – angefangen von der bisherigen Nutzer/innenstruktur bis hin zur Nähe vielbefahrener Straßen - nicht für eine Spielplatznutzung an dieser Stelle. Der Stadtbezirk Mitte weist zwar grundsätzlich ein Defizit an Spielflächen auf. Die Einrichtung eines Spielplatzes wird aber an dieser Stelle als nicht sachgerecht angesehen. Auch in dem Gespräch mit den vor Ort tätigen Institutionen stieß dieser Ansatz auf breite, mehrheitliche Ablehnung.

c) Gestalterische Maßnahmen

In dem hier behandelten Zusammenhang geht es nicht um gestalterische Aspekte des Stadthallenumfelds an sich, sondern lediglich um die Frage, ob dadurch Entlastungen hinsichtlich der Nutzungskonflikte erreicht werden können. So könnte z.B. durch Anpflanzungen eine gewisse Zonierung auf der Grünfläche erreicht werden und damit insbesondere der Eingang zur Stadtbahn entlastet werden. Dieser Bereich ist besonders sensibel, weil nicht nur objektiv ein ungehinderter Zugang zum ÖPNV gewährleistet werden muss, sondern auch das subjektive Sicherheitsempfinden der Stadtbahnutzer/innen Berücksichtigung finden soll.

Andererseits können größere Gehölze neue Angsträume schaffen, so dass ein solcher Ansatz entsprechend gut geplant werden müsste. Eine wesentliche Hürde stellt aber vor allem das Urheberrecht des Architekten (Büro Wehberg) dar, wie die Erfahrung aus der Vergangenheit zeigt. Gestalterische Maßnahmen können ohnehin allenfalls begleitende Wirkung haben, aber keinen

substantiellen Beitrag zur Lösung der gesellschaftlichen Probleme leisten.

Fazit

Zusammenfassend ist zu sagen, dass sich die Situation im Stadthallenumfeld mit Einführung des seinerzeitigen Zwei-Säulen-Modells (Ausbau/Verbesserung der Hilfeangebote für die sich dort aufhaltende Klientel einerseits und Verstärkung des ordnungsrechtlichen Rahmens andererseits) deutlich verbessert hat. Es ist erklärtes Ziel, dass dies trotz Aufhebung der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlage „Stadthalle Bielefeld“ so bleibt. Dies kann mit flankierenden ordnungsrechtlichen Maßnahmen gelingen.

Wünschenswert ist allerdings nach wie vor, dass sich alle Nutzer/innen des öffentlichen Raums an die rechtlich verankerten „Spielregeln“ halten. Das würde von vornherein Konflikte vermeiden, ordnungsrechtliches Handeln überflüssig machen und ein tolerantes Mit- oder zumindest Nebeneinander auch im Umfeld der Stadthalle ermöglichen.

Beigeordnete

Anja Ritschel

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.

Satzung

zur Aufhebung der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlage „Stadthalle Bielefeld“ vom 27.06.2008 in der Fassung vom 02.07.2009

vom

Aufgrund der §§ 7, 8, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666, SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV NRW S. 950), hat der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung am 27.01.2011 folgende (Aufhebungs-) Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlage „Stadthalle Bielefeld“ vom 27.06.2008 in der Fassung vom 02.07.2009 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird zugleich darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist,
- c) der Oberbürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Bielefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergeben.

Bielefeld, den _____

Clausen
Oberbürgermeister